

Entgeltordnung

**für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes
(SBAZV)**

Entgeltordnung vom 16.12.2021

gültig ab dem 01.01.2022



§ 1 Entgeltgegenstand

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)

Grundlage der Entgeltberechnung gewerblicher Anlieferungen und privater Abfallanlieferungen über einem Kubikmeter Anliefervolumen bilden das durch Verwägung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwägung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)

Private Abfallanlieferungen bis zu einem Kubikmeter Anliefervolumen werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlentee- und teeerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen. Diese werden gemäß § 3 Abs. 1 abgerechnet.

(3)

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden nach Volumen abgerechnet. Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

(4)

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden bis zu einem Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet. Bei Anlieferungen über einem Kubikmeter erfolgt die Bemessung pro 0,5 Kubikmeter.

(5)

Private Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(6)

Abfallanlieferungen von Dämmmaterialien werden bis zu max. drei Kubikmeter in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

(7)

Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(8)

Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

§ 4 Wägeleistungen

Für das Verwägen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwägung), ist ein Entgelt zu erheben.

Die Fremdverwägung erfolgt nur dann, wenn das zu verwiegende Fahrzeug in der Gesamtheit auf der Waage bereitgestellt werden kann. Ein Auseinanderkoppeln ist nicht zulässig.

§ 5 Kriterien für Anlieferungen, Ent- und Beladungsvorgänge

(1)
Abfallanlieferungen mit einem Anliefervolumen über 10 m³ pro Einzelanlieferung sind nicht zulässig. Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

Zusätzlich gilt für die Anlieferung von Dämmmaterialien eine tägliche Maximalmenge von 3 m³ je Anlieferer.

(2)
Für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Ent- bzw. Beladen wird ein Entgelt je Ladungsvorgang (Hub) erhoben.

Die Durchführung der Ent- bzw. Beladungsleistung erfolgt nur, sofern der reguläre Betriebsablauf nicht gestört wird. Die Entscheidung trifft das Personal der Recyclinghöfe.

Es besteht kein Anspruch auf Ent- bzw. Beladung durch Technik und Personal des Recyclinghofes.

Es ist vor Inanspruchnahme das Formular zum Haftungsausschluss zu unterzeichnen.

(3)
Die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist nur bis zu einer Gesamtmenge von 2.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr zulässig.

Zusätzlich gilt für die Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen an der Schadstoffannahmestelle eine max. Einzelgebindegröße bis 40 kg.

(4)
Asbesthaltige Abfälle sind reißfest sowie luft- und staubdicht verpackt anzuliefern (Big-Bags, gut verschließbare Säcke aus Kunststoffgewebe oder Kunststoffolie, wobei die Stöße überlappt und verklebt sein müssen). Die Verpackung hat vorrangig so zu erfolgen, dass ein selbstständiges Entladen durch den Anlieferer möglich ist.

(5)
Beabsichtigte Anlieferungen von schadstoffhaltigen Abfällen mit einem Anliefervolumen über 0,5 m³ pro Einzelanlieferung sind vor Anlieferung mit dem Recyclinghof abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

§ 6 Fälligkeit

(1)
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wägevorganges (Fremdverwägung gemäß § 4) sofort zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des Zahlungsverkehrs mittels Rechnungslegung bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Rechnungsverfahren besteht nicht.

§ 7
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2)

Mit Wirkung vom 01.01.2022 tritt die Entgeltordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Entgelte für verwogene Abfälle

Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*1	Entgelt (€/t)
Bauabfälle		
Bauschutt und Boden		
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*2, mit einer Kantenlänge bis 30 cm	17 01 07 - 1	61,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, frei von Störstoffen*2	17 05 04 - 1	61,00
Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2 oder einer Kantenlänge von größer 30 cm	17 01 07 - 2	76,00
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*2	17 05 04 - 2	76,00
Bauschutt mit gefährlichen Stoffen	17 01 06*	182,00
Boden und Steine mit gefährlichen Stoffen	17 05 03*	182,00
Holzabfälle		
Holz aus Sperrmüll, Altholz ohne gefährliche Stoffe	20 01 38	44,00
Bau- und Abbruchholz	17 02 04*- 1	59,00
Holzfenster	17 02 04*- 2	150,00
Sonstige Bauabfälle		
Bitumengemische	17 03 02	619,00
Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 03 03*	619,00
asbesthaltige Baustoffe	17 06 05*	180,00
Baustoffe auf Gipsbasis, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	17 08 02	90,00
gemischte Bau- und Abbruchabfälle*3	17 09 04 - 1	150,00
Kunststofffenster	17 09 04 - 2	150,00
Abfälle aus Behandlungsanlagen		
Sieb- und Rechenrückstände*4	19 08 01	150,00
Sandfangrückstände*4	19 08 02	150,00
Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer*4	19 08 05	150,00
andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*4	20 02 03	150,00
Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle		
Papierabfälle, verunreinigt oder durchnässt	20 01 01	150,00
Kunststoffabfälle	20 01 39	150,00
Glasabfälle	20 01 02	150,00
Textilabfälle	20 01 11	150,00
gemischte Siedlungsabfälle*3	20 03 01	150,00
Marktabfälle	20 03 02	150,00
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03	150,00
Sperrmüll	20 03 07	150,00

2. Mindestentgelte

Das Mindestentgelt für gewerbliche Anlieferungen (verwogen oder nicht verwogen) beträgt 16,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (nicht verwogen) beträgt 4,00 €.

Das Mindestentgelt für private Anlieferungen (verwogen) beträgt 16,00 €.

Dies gilt nicht für schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

3. Regelungen für private Kleinanlieferungen

Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für private Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	4,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	8,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	12,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	16,00 €.

In einem Abfallgemisch darf der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen 10 Vol.-% nicht übersteigen.

Bei mehr als 1 m³ Gesamtvolumen wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen.

Dies gilt nicht für Bauschutt und Boden, Gipsabfälle, Grünabfälle, asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte, Dämmmaterialien sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

4. Regelungen für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe sowie Gipsabfälle aus privaten Anlieferungen

Abfallanlieferungen von Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe und Gipsabfällen werden in einer Staffelung von 0,25 Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Bauschutt und Boden ohne gefährliche Stoffe, **ohne Fliesen und Keramik, frei von Störstoffen*² mit einer Kantenlänge bis 30 cm** sowie **Gipsabfälle** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	7,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	14,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	21,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	28,00 €.

Die Entgelte für **Bauschutt ohne gefährliche Stoffe, mit Störstoffen*² oder mit einer Kantenlänge von größer 30 cm** betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

a) bis zu 0,25 m ³	11,00 €,
b) bis zu 0,50 m ³	22,00 €,
c) bis zu 0,75 m ³	33,00 €,
d) bis zu 1,00 m ³	44,00 €.

5. Regelung für verwogene Anlieferungen

Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Das Entgelt beträgt pro Kubikmeter 16,00 €.

Dies gilt nicht für asbesthaltige Abfälle, Bitumen, Kohlenteer- und teerhaltige Produkte Dämmmaterialien, Bauschutt und Boden, Gipsabfälle sowie schadstoffhaltige Abfälle an der Schadstoffannahmestelle.

6. Regelung für Grünabfälle

Abfallanlieferungen von Grünabfällen werden pro Kubikmeter abgerechnet.

Die Entgelte für Grünabfälle betragen für Anlieferungen mit einem Gesamtvolumen

- | | |
|-------------------------------|---|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 4,50 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 9,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 13,50 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 18,00 €, |
| e) größer 1,00 m ³ | 9,00 € je angefangenem 0,5 m ³ . |

7. Regelungen für Asbestzementabfälle, Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte sowie Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen

Die o. g. Abfälle werden gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung verwogen. Abfallanlieferungen, die nach der Verwägung ein Nettogewicht von weniger als 100 kg aufweisen, werden pro Liter bzw. Quadratmeter abgerechnet.

Das Entgelt für **Asbestzementplatten** aus privaten Anlieferungen beträgt pro m²

4,00 €.

Das Entgelt für **Asbestzementabfälle** sowie **Bauschutt und Boden mit gefährlichen Stoffen** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 6,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 12,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 18,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 24,00 €. |

Das Entgelt für **Bitumen, Kohlenteer und teerhaltige Produkte** beträgt:

- | | |
|-----------------|----------|
| a) bis zu 25 l | 15,00 €, |
| b) bis zu 50 l | 30,00 €, |
| c) bis zu 75 l | 45,00 €, |
| d) bis zu 100 l | 60,00 €. |

8. Regelung für Dämmmaterialien

Das Entgelt für **Dämmmaterial auf Polystyrolbasis**, das frei von gefährlichen Anhaftungen ist, beträgt:

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 25,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 50,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 75,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 100,00 €. |

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

Das Entgelt für **Mineralwolle** beträgt:

- | | |
|-------------------------------|----------|
| a) bis zu 0,25 m ³ | 10,00 €, |
| b) bis zu 0,50 m ³ | 20,00 €, |
| c) bis zu 0,75 m ³ | 30,00 €, |
| d) bis zu 1,00 m ³ | 40,00 €. |

Die o. g. Abstufungen gelten bis zu einer täglichen maximalen Anlieferungsmenge von 3 m³.

9. Regelungen für Reifen

Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|------------------------------|----------------|
| 1. Moped-/Motorrad-Reifen | 1,30 €/Stück, |
| 2. Pkw-Reifen ohne Felge | 2,00 €/Stück, |
| 3. Pkw-Reifen mit Felge | 3,40 €/Stück, |
| 4. Lkw-Reifen ohne Felge | 10,00 €/Stück, |
| 5. Lkw-Reifen mit Felge | 16,50 €/Stück, |
| 6. Traktor-Reifen ohne Felge | 40,50 €/Stück, |
| 7. Traktor-Reifen mit Felge | 51,40 €/Stück. |

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

10. Regelungen für die Schadstoffannahmestelle

Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffannahmestelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben:

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall-schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
1	Leim-, Klebemittel, Harze, Farben, Lacke und Holzschutzmittel	08 01 11* 08 01 12 08 04 09* 20 01 27* 20 01 28	20	0,79
2	Löse- und Reinigungsmittel	07 01 03* 07 06 08* 14 06 02* 20 01 13* 20 01 29* 20 01 30	10	0,79
3	Beizen und Ätzmittel	11 01 05*	10	1,08
4	Säuren	11 01 06* 20 01 14*	5	1,08
5	Laugen	11 01 07* 20 01 15*	5	1,08
6	Fotochemikalien	09 01 01* 09 01 03* 09 01 04* 20 01 17*	20	0,97
7	Chemikalienreste	06 03 13* 16 05 06* 16 05 07* 16 05 08* 16 05 09	5	2,99
8	Fette, Wachse	20 01 25 20 01 26*	2	0,68
9	Altöle in Gebinden	13 02 05* 13 02 08*	10	0,55
10	Ölfilter	16 01 07*	1	0,89
11	Aufsaug- und Filtermaterialien, ölhaltige Betriebsmittel und Bremsflüssigkeit	15 02 02* 16 01 13*	10	0,89

Nr.	Abfallbezeichnung	Abfall- schlüssel*	entgeltfreie Menge in kg	Entgelt in €/kg
12	Frostschutzmittel	16 01 14* 16 01 15	10	0,79
13	Brenn- und Treibstoffe	13 07 01* 13 07 02* 13 07 03*	5	0,64
14	teerhaltige Bitumenabfälle (flüssig)	17 03 01* 17 03 02 17 03 03*	20	0,73
15	Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	02 01 08* 20 01 19*	10	2,99
16	Altmedikamente	20 01 31* 20 01 32	10	1,56
17	spitze oder scharfe Gegenstände (Annahme nur in geschlossenem, festen Behältnis)	18 01 01	keine	1,56
18	Batterien (PKW, Moped, Krad)	16 06 01* 20 01 33*	unbegrenzt	0
19	Stab- und Flachbatterien	16 06 02* 16 06 04 20 01 33*	unbegrenzt	0
20	Ni-Cd-Akkumulatoren	16 06 02*	10	0,73
21	Quecksilberknopfzelle	16 06 03*	unbegrenzt	0
22	Stoffe mit metallischem Quecksilber	06 04 04* 20 01 21*	5	15,31
23	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	20 01 21*	unbegrenzt	0
24	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) z. B. Feuerlöscher, Gasflaschen	16 05 04* 16 05 05	5	1,92
25	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - ohne Spraydosen	15 01 10*	5	1,92
26	mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Verpackungen - Spraydosen	15 01 10*	2	2,51
27	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	16 02 09*	10	2,39
28	zerlegte oder zerstörte elektrische und elektronische Geräte sowie nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte und -öfen	20 01 23* 20 01 35*	keine	1,94

11. Regelungen für Serviceleistungen

(1)

Das Entgelt für einen Wägevorgang (Fremdverwägung gemäß § 4) beträgt 10,00 €.

(2)

Das Entgelt für die Inanspruchnahme von SBAZV-eigener Technik inkl. Personal zum Be- und Entladen von Abfällen beträgt je Ladungsvorgang (max. 10 min) 10,00 €.

(3)

Das Entgelt für einen Plattenbag für asbesthaltige Abfälle (2,60 x 1,25 x 0,30 m) beträgt 15,00 €.

Das Entgelt für einen Big Bag für asbesthaltige Abfälle (0,90 x 0,90 x 1,00 m) beträgt 10,00 €.

Das Entgelt für einen Flachsack für asbesthaltige Abfälle (0,80 x 1,20 m) beträgt 3,00 €.

12. Kostenfreie Annahme

Bei **Selbstanlieferung von Sperrmüll** erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten und vom Abfallbesitzer vorgelegten gültigen Abgabekarte*⁵ entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abgabekarte 3 m³ nicht überschreitet.

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abgabekarten nicht vorgelegt werden, wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. In diesem Falle wird der Abfall gemäß § 3 Abs. 1 der Entgeltordnung unter Berücksichtigung von § 3 Abs. 3 der Entgeltordnung abgerechnet.

Kostenfrei angenommen werden **getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle** folgender Fraktionen:

- farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt),
- Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer),
- Altmetalle,
- Altkleider (soweit wiederverwendbar),
- Papier, Pappe und Kartonagen (nicht verschmutzt), soweit diese eine Einzel- Anlieferungsmenge von 3 m³ nicht übersteigen,

Auf Antrag beim SBAZV kann im Einzelfall größeren Anlieferungen ggf. mit Auflagen zugestimmt werden.

- Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Neuordnung des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) fallen,
- Nachtspeicherheizgeräte und -öfen (nur nach vorheriger Anmeldung beim SBAZV und ordnungsgemäß verpackt).

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 3 Abs. 5 und des § 48 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz). Annahme bis max. 2.000 kg/Abfallerzeuger und Jahr (bezogen auf die Gesamtmenge aller gefährlichen Abfälle).

*1 Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*2 Als Störstoffe gelten Verbunde von Beton, Ziegeln mit nicht mineralischen Stoffen (z. B. Ziegelmauerwerk mit Metall) sowie einzelne, in der Regel nicht mineralische Bestandteile aus z. B. Holz, Kunststoff, Folien, Dämmmaterial, Kabelresten, organischen Materialien, Gips.

*3 Der Anteil an geschäumtem Polystyrol ohne Anhaftungen darf 10 Vol.-% nicht übersteigen.

*4 Die beabsichtigte Anlieferung ist vor der Anlieferung mit dem SBAZV abzustimmen. Der Recyclinghof ist berechtigt, nicht angemeldete und abgestimmte Anlieferungen abzuweisen.

*5 Die Abgabekarte ist ausschließlich innerhalb des Jahres einlösbar, welches auf der Abgabekarte abgedruckt ist.